

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 172

35. Jahrgang

8. Juli 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
92/C 172/01	Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 betreffend die Vermarktung von Muttermilchersatz in Drittländern durch in der Gemeinschaft ansässige Hersteller	1
92/C 172/02	Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie	2
	Kommission	
92/C 172/03	ECU	4
92/C 172/04	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 30. Juni bis 4. Juli 1992)	5
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
92/C 172/05	Vorschlag für einen Beschluß des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, die Europäische Investitionsbank für Verluste zu entschädigen, die ihr aus Darlehen für Vorhaben in bestimmten Ländern außerhalb der Gemeinschaft entstehen	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 172/06	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden	7
92/C 172/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen	16
92/C 172/08	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur endgültigen Regelung der Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind	22

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 18. Juni 1992

betreffend die Vermarktung von Muttermilchersatz in Drittländern durch in der Gemeinschaft ansässige Hersteller

(92/C 172/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 92/52/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung zur Ausfuhr in Drittländer⁽¹⁾ gelten für derartige Produkte eine Reihe von Gemeinschaftsvorschriften über die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung.

Im Mai 1981 wurde der Internationale Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz von der 34. Weltgesundheitskonferenz in Form einer Empfehlung erlassen.

Ein Großteil dieser Erzeugnisse wird von in der Gemeinschaft ansässigen Herstellern in Drittländer verkauft.

Es wird als äußerst wichtig angesehen, daß die Vermarktungspraktiken in Drittländern die Mütter nicht davon abhalten, ihre Kinder zu stillen.

Die Anwendung des Internationalen Verhaltenskodexes ist zweifellos ein ausgezeichneter Weg, dies in solchen Ländern zu erreichen.

Die Gemeinschaft kann für diese Länder keine Rechtsvorschriften erlassen; dennoch muß die Einhaltung des Internationalen Verhaltenskodexes für die Vermarktung von Muttermilchersatz auf Exportmärkten gefördert

werden, soweit dies mit den geltenden Vorschriften des betreffenden Landes zu vereinbaren ist.

Die Gemeinschaft kann den zuständigen Behörden dieser Länder wirksame Unterstützung bei ihren Bemühungen um eine Anwendung des Internationalen Verhaltenskodexes in ihrem Hoheitsgebiet anbieten —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Die Gemeinschaft wird zur Anwendung geeigneter Praktiken bei der Vermarktung von Muttermilchersatz in Drittländern beitragen.
2. Zur Durchführung von Nummer 1 wird die Kommission ihre Delegationen in den Drittländern anweisen, als Kontaktstellen für die zuständigen Behörden zur Verfügung zu stehen. Beschwerden oder Kritik bezüglich der Vermarktungspraktiken eines in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers können bei diesen Stellen vorgebracht werden.
3. Die Kommission erklärt sich bereit, die vorgebrachten Fälle zu prüfen und nach einer für alle betroffenen Parteien zufriedenstellenden Lösung zu suchen.
4. Die Kommission übermittelt diese Entschliessung den betreffenden Ländern auf offiziellem Weg.
5. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die bei der Anwendung dieser Entschliessung erzielten Ergebnisse vor.

(¹) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 18. Juni 1992

über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie

(92/C 172/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Juli 1975 hat der Rat eine EntschlieÙung über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie⁽¹⁾, nachstehend „EntschlieÙung von 1975“ genannt, angenommen.

Auf der Grundlage verschiedener Mitteilungen der Kommission hat der Rat am 26. September 1988, am 21. Juni 1989 und am 26. März 1990 Schlußfolgerungen angenommen, in denen er unter anderem die zentrale Bedeutung bekräftigt, die er der EntschlieÙung von 1975 beimißt.

Am 24. Januar 1992 hat die Kommission dem Rat einen Bericht für den Zeitraum von April 1987 bis April 1991 über die Durchführung der EntschlieÙung von 1975 vorgelegt, in dem darauf hingewiesen wird, wie wichtig es ist, daß alle Stellen, die innerhalb der Gemeinschaft die nukleare Sicherheit gewährleisten und überprüfen, weiterhin aktiv am derzeitigen Konsultations- und Koordinierungsprozeß mitwirken, der im Rahmen der EntschlieÙung von 1975 erfolgreich ins Werk gesetzt wurde, und die Ergebnisse dieser Arbeiten über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus nutzen.

Im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz von Bevölkerung und Arbeitnehmern sowie mit dem Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlungen kommt der Problematik der nuklearen Sicherheit, insbesondere angesichts der jüngsten Entwicklungen in ganz Europa, große Bedeutung zu —

1. ERKENNT die Fortschritte AN, die entsprechend der Forderung in der EntschlieÙung von 1975 bei der Gewährleistung eines zufriedenstellenden Schutzniveaus für die Bevölkerung und die Umwelt in der Gemeinschaft, das dem höchsten praxisgerechten Sicherheitsniveau gleichwertig ist, erzielt worden sind, sowie die

Fortschritte bei den Bemühungen, zur internationalen Akzeptanz gleich hoher Sicherheitsniveaus beizutragen;

2. BESTÄRKT die Kommission, die nationalen Sicherheitsbehörden, die mit der Beurteilung der nuklearen Sicherheit befaßten Stellen, die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die im Nuklearsektor tätigen Energieversorgungsunternehmen und die Hersteller von kerntechnischen Anlagen in der Gemeinschaft darin, weiterhin aktiv am derzeitigen, gut funktionierenden Konsultations- und Kooperationsprozeß im Rahmen der EntschlieÙung von 1975 mitzuwirken;

3. BEKRÄFTIGT die Bedeutung des technologischen Fortschritts für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen UND ERSUCHT daher die Mitgliedstaaten und die Kommission, ihre Abstimmung durch bedeutsame gemeinsame Maßnahmen in grundlegenden Sicherheitsfragen fortzusetzen und zu intensivieren. Er verweist daher auf die entscheidende Bedeutung von Forschung und technologischer Erneuerung im Bereich der nuklearen Sicherheit sowie auf die Notwendigkeit einer Fortsetzung und Ausweitung der in der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen, einschließlich der Entwicklung künftiger Reaktorgenerationen. In diese Maßnahmen können im Rahmen des Möglichen Drittländer, insbesondere die Länder Mittel- und Osteuropas und die Republiken der ehemaligen UdSSR, einbezogen werden;

4. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, unter aktiver Mitwirkung der Kommission bei den Sicherheitskriterien und -anforderungen weiterhin für eine intensive Abstimmung zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden in der Gemeinschaft sowie für die Einbeziehung der in der Praxis erzielten Ergebnisse der Mitgliedstaaten zu sorgen, damit ein Katalog von gemeinschaftsweit anerkannten Sicherheitskriterien und -anforderungen erstellt werden kann;

5. WEIST auf die besondere Bedeutung HIN, die er der nuklearen Sicherheit in Europa beimißt, und fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, bei der Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Nuklearbereich, speziell mit den anderen europäischen Ländern, insbesondere mit den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Republiken der ehemaligen UdSSR, hauptsächlich und vorrangig darauf hinzuwirken, daß das Sicherheitsniveau ihrer kerntechnischen Anlagen auf einen Standard, der dem der Gemeinschaft ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1.

gleichbar ist, gebracht und die Umsetzung der auf Gemeinschaftsebene bereits anerkannten Sicherheitskriterien und -anwendungen gefördert wird;

6. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten und die Kommission, sich bei ihrem Vorgehen in den internationalen Gre-

mien auf der Grundlage der in der Gemeinschaft erreichten Ergebnisse mit dem Ziel abzustimmen, ein System international anerkannter Sicherheitskriterien und -anforderungen im Bereich der Kernenergie festzulegen, und zwar insbesondere im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO).

KOMMISSION

ECU (*)

7. Juli 1992

(92/C 172/03)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,1532	US-Dollar	1,36928
Danische Krone	7,87403	Kanadischer Dollar	1,63862
Deutsche Mark	2,04748	Japanischer Yen	169,517
Griechische Drachme	250,373	Schweizer Franken	1,83620
Spanische Peseta	129,380	Norwegische Krone	8,02397
Franzosischer Franken	6,89089	Schwedische Krone	7,40300
Irishes Pfund	0,768006	Finnmark	5,58392
Italienische Lira	1547,01	osterreichischer Schilling	14,4103
Hollandischer Gulden	2,30819	Islandische Krone	75,2418
Portugiesischer Escudo	171,571	Australischer Dollar	1,84043
Pfund Sterling	0,709654	Neuseelandischer Dollar	2,51382

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 30. Juni bis 4. Juli 1992)

(92/C 172/04)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3554	S 124, 30. 6. 1992	Tunesien	TN-Tunis: Verschiedene Lieferungen	7. 9. 1992
3437	S 124, 30. 6. 1992	Guyana	GY-Georgetown: Wahl-Nebenstellenanlage	30. 9. 1992
3558	S 125, 1. 7. 1992	Dschibuti	DJ-Dschibuti: Arzneimittel und diverses medizinisches Material	24. 9. 1992
3557	S 126, 2. 7. 1992	Tansania	TZ-Daressalam: Telekommunikationseinrichtungen	28. 9. 1992
3555	S 127, 3. 7. 1992	Kenia	KE-Nairobi: Verschiedene Lieferungen	15. 9. 1992
3534	S 127, 3. 7. 1992	Philippinen	PH-Manila: Verschiedene Lieferungen	6. 10. 1992

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, die Europäische Investitionsbank für Verluste zu entschädigen, die ihr aus Darlehen für Vorhaben in bestimmten Ländern außerhalb der Gemeinschaft entstehen

(92/C 172/05)

KOM(92) 242 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gestützt auf eine Mitteilung der Kommission, vereinbarte der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ auf seiner Tagung vom 13. und 14. Mai 1991 eine begrenzte Ausweitung der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank in den Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister vom 8. Juli 1991 bestätigte den Grundsatzbeschluß des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“.

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister vom 19. Mai 1992 beschloß Leitlinien für die Vergabe von Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.

Der Rat hat die Bank aufgefordert, für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Ländern außerhalb der Gemeinschaft aufgrund der mit diesem Beschluß gegebenen Bürgschaftsübernahme gemäß ihrer Satzung Darlehen bereitzustellen. Die Bank hat ihr Einverständnis hierzu erklärt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Gemeinschaft leistet der Europäischen Investitionsbank in vollem Umfang Garantie für etwaige Zahlungsausfälle im Zusammenhang mit Darlehen, die sie gemäß ihren üblichen Kriterien in Ländern außerhalb der Gemeinschaft vergeben hat, mit denen die Gemeinschaft Koope-

rationsabkommen abgeschlossen hat. Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen auf 250 Millionen ECU pro Jahr begrenzt; zum Ende dieses Zeitraums wird dieser Plafond überprüft.

Bank und Kommission legen gemeinsam das Verfahren für die Inanspruchnahme der Garantie fest.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden (*)

(92/C 172/06)

KOM(92) 280 endg. — SYN 382

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 17. Juni 1992)

(*) ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1992, S. 11.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Laut Artikel 8a des Vertrages wird bis zum 1. Januar 1993 der Binnenmarkt errichtet, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Laut Artikel 8a des Vertrages wird bis zum 1. Januar 1993 der Binnenmarkt errichtet, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Aufgrund und im Rahmen von Artikel 36 des Vertrages werden die Mitgliedstaaten auch nach 1992 das Recht haben, ihre nationalen Kulturgüter zu bestimmen, und werden sie die Möglichkeit zum Erlaß der notwendigen Maßnahmen behalten, um den Schutz dieser nationalen Kulturgüter sicherzustellen; dagegen werden sie sich nicht mehr der Kontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen bedienen können, um diese Bestimmungen durchzusetzen.

Deshalb muß eine Rückgaberegulierung eingeführt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Rückkehr von Kulturgütern, die im Sinne von Artikel 36 des Vertrages als nationales Kulturgut eingestuft und in Verletzung der obengenannten einzelstaatlichen Vorschriften oder der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates aus ihrem Staatsgebiet verbracht wurden, in ihr Staatsgebiet zu erreichen. Um die Zusammenarbeit bei der Rückgabe zu erleichtern, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich dieser Regelung auf Gegenstände zu beschränken, die gemeinsamen Kategorien von Kulturgütern angehören. Der Anhang dieser Richtlinie bezweckt nicht, die Gegenstände zu definieren, die im Sinne von Artikel 36 des Vertrages als „nationales Kulturgut“ anzusehen sind, sondern lediglich Kategorien von Gegenständen zu bestimmen, die als Kulturgüter eingestuft zu werden geeignet sind und somit Gegenstand eines Rückgabeverfahrens im Sinne dieser Richtlinie sein können.

Es handelt sich um einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der Kulturgüter im Rahmen des Binnenmarkts. Deshalb wird eine gegenseitige Anerkennung der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften angestrebt. Außerdem ist vorzusehen, daß die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt wird, um den Anhang gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

1. „Kulturgut“: ein Gegenstand,
 - der nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung im Sinne von Artikel 36 des Vertrages zum „nationalen Kulturgut“ gehört und

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Aufgrund und im Rahmen von Artikel 36 des Vertrages werden die Mitgliedstaaten auch nach 1992 das Recht haben, ihre nationalen Kulturgüter zu bestimmen, und werden sie die Möglichkeit zum Erlaß der notwendigen Maßnahmen behalten, um den Schutz dieser nationalen Kulturgüter sicherzustellen; dagegen werden sie sich nicht mehr der Kontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen bedienen können, um diese Bestimmungen durchzusetzen.

Deshalb muß eine Rückgaberegulierung eingeführt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Rückkehr von Kulturgütern, die im Sinne von Artikel 36 des Vertrages als nationales Kulturgut eingestuft und in Verletzung der obengenannten einzelstaatlichen Vorschriften oder der Verordnung (EWG) Nr. ... aus ihrem Staatsgebiet verbracht wurden, in ihr Staatsgebiet zu erreichen. Um die Zusammenarbeit bei der Rückgabe zu erleichtern, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich dieser Regelung auf Gegenstände zu beschränken, die gemeinsamen Kategorien von Kulturgütern angehören. Der Anhang dieser Richtlinie bezweckt nicht, die Gegenstände zu definieren, die im Sinne von Artikel 36 des Vertrages als „nationales Kulturgut“ anzusehen sind, sondern lediglich Kategorien von Gegenständen zu bestimmen, die als Kulturgüter eingestuft zu werden geeignet sind und somit Gegenstand eines Rückgabeverfahrens im Sinne dieser Richtlinie sein können.

Es handelt sich um einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der Kulturgüter im Rahmen des Binnenmarktes, die in ein System der gegenseitigen Anerkennung der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übergehen soll.

Außerdem ist vorzusehen, daß die Kommission von einem Beratenden Ausschuß unterstützt wird, um den Anhang gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

1. „Kulturgut“: ein Gegenstand,
 - der vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 des EWG-Vertrages als „nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ eingestuft wurde und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- unter eine der im Anhang genannten Kategorien fällt;
2. „unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht“:
- jede Verbringung aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats entgegen den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für den Schutz der Kulturgüter oder entgegen der Verordnung (EWG) Nr. . . . ,
- jede nach Ablauf der Frist für einen vorübergehenden rechtmäßigen Versand nicht erfolgte Rückkehr;
3. „ersuchender Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, aus dessen Staatsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht wurde;
4. „ersuchter Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dessen Staatsgebiet sich ein Kulturgut befindet, das unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde;
5. „Rückgabe“: die materielle Rückkehr des Kulturguts in das Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats;
6. „Besitzer“: die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut ausübt.

Artikel 2

Die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgüter werden nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren und Bedingungen zurückgegeben.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zentrale Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen.

Der betreffende Mitgliedstaat hat der Kommission jede in Anwendung dieses Artikels vorgenommene Benennung mitzuteilen.

Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser zentralen Stellen in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- unter eine der im Anhang genannten Kategorien fällt oder, wenn dies nicht der Fall ist,
- zu öffentlichen Sammlungen gehört, die im Bestandsverzeichnis von Museen, Archiven und von erhaltenswürdigen Beständen von Bibliotheken genannt sind,
- im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen aufgeführt ist;
2. „unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht“:
- jede Verbringung aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats entgegen den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften für den Schutz der Kulturgüter oder entgegen der Verordnung (EWG) Nr. . . . ,
- die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter denen eine zeitweilige Genehmigung erteilt wurde;
3. „ersuchender Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, aus dessen Staatsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht wurde;
4. „ersuchter Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dessen Staatsgebiet sich ein Kulturgut befindet, das unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde;
5. „Rückgabe“: die materielle Rückkehr des Kulturguts in das Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats;
6. „Besitzer“: die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut ausübt.

Artikel 2

Die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgüter werden nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren und Bedingungen zurückgegeben.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zentrale Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen.

Der betreffende Mitgliedstaat hat der Kommission jede in Anwendung dieses Artikels vorgenommene Benennung mitzuteilen.

Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser zentralen Stellen in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 4

Die zentralen Stellen der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und fördern eine Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ermittlung des Ortes der Belegenheit von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden, und der Identität ihres Besitzers;
2. die Unterrichtung der vermutlich betroffenen Mitgliedstaaten im Falle des Auffindens von Kulturgütern in dem Staatsgebiet, wenn begründeter Anlaß für die Vermutung besteht, daß die genannten Gegenstände unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht wurden;
3. die Prüfung der Frage durch die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, ob der betreffende Gegenstand ein Kulturgut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 darstellt;
4. erforderlichenfalls den Erlaß der notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturguts;
5. die Verhinderung durch die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß das Kulturgut einem möglichen Rückgabeverfahren entzogen wird;
6. die Wahrnehmung der Rolle des Vermittlers zwischen dem Besitzer und dem ersuchenden Mitgliedstaat in der Frage der Rückgabe.

Artikel 5

Der ersuchende Mitgliedstaat kann gegen den Besitzer bei dem zuständigen Gericht des ersuchten Mitgliedstaats Klage auf Rückgabe eines Kulturguts erheben, das sein Staatsgebiet unrechtmäßig verlassen hat.

Um zulässig zu sein, muß bei der Klage auf Rückgabe der Klageschrift folgendes beigefügt sein:

- ein Dokument mit der Beschreibung des Guts, das Gegenstand des Ersuchens ist, und der Bescheinigung, daß es sich dabei um Kulturgut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 handelt;
- eine Erklärung der zuständigen Stellen des ersuchenden Mitgliedstaats, der zufolge das Kulturgut unrechtmäßig aus seinem Staatsgebiet verbracht wurde.

Artikel 6

Die zentrale Stelle des ersuchenden Mitgliedstaats setzt die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich von der Erhebung der Rückgabeklage in Kenntnis.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

Die zentralen Stellen der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und fördern eine Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ermittlung des Ortes der Belegenheit von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden, und der Identität ihres Besitzers;
2. die Unterrichtung der vermutlich betroffenen Mitgliedstaaten im Fall des Auffindens von Kulturgütern in dem Staatsgebiet über den Ort ihrer Belegenheit und die Identität des Besitzers, wenn Anhaltspunkte für die Vermutung gegeben sind, daß die genannten Gegenstände unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht wurden;
3. die Prüfung der Frage durch die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, ob der betreffende Gegenstand ein Kulturgut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 darstellt;
4. erforderlichenfalls den Erlaß der notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturguts;
5. die Verhinderung durch die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß das Kulturgut einem möglichen Rückgabeverfahren entzogen wird;
6. die Wahrnehmung der Rolle des Vermittlers zwischen dem Besitzer und dem ersuchenden Mitgliedstaat in der Frage der Rückgabe.

Artikel 5

Der ersuchende Mitgliedstaat kann gegen den Besitzer bei dem zuständigen Gericht des ersuchten Mitgliedstaats Klage auf Rückgabe eines Kulturguts erheben, das sein Staatsgebiet unrechtmäßig verlassen hat.

Um zulässig zu sein, muß bei der Klage auf Rückgabe der Klageschrift folgendes beigefügt sein:

- ein Dokument mit der Beschreibung des Guts, das Gegenstand des Ersuchens ist, und der Bescheinigung, daß es sich dabei um Kulturgut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 handelt;
- eine Erklärung der zuständigen Stellen des ersuchenden Mitgliedstaats, der zufolge das Kulturgut unrechtmäßig aus seinem Staatsgebiet verbracht wurde.

Artikel 6

Die zentrale Stelle des ersuchenden Mitgliedstaats setzt die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich von der Erhebung der Rückgabeklage in Kenntnis.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich die zentrale Stelle der anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Auf eigenen Antrag kann die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats oder anderer Mitgliedstaaten mit einem berechtigten Interesse in das Verfahren nach Artikel 5 eingreifen.

Artikel 8

(1) Der Rückgabeanspruch gemäß dieser Richtlinie verjährt innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat von dem Ort der Belegenheit des Kulturguts oder der Identität seines Besitzers Kenntnis erhält oder nach vernünftigem Ermessen haben mußte. In jedem Fall verjährt der Rückgabeanspruch innerhalb einer Frist von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats verbracht wurde.

(2) Die Rückgabeklage ist unzulässig, wenn das Verbringen aus dem Staatsgebiet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wird, nicht mehr unrechtmäßig ist.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Artikel 8 und 14 wird die Rückgabe des Kulturguts von dem zuständigen Gericht angeordnet, wenn erwiesen ist, daß es sich dabei um ein Kulturgut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 handelt und die Verbringung aus dem Staatsgebiet unrechtmäßig war.

Artikel 10

Wird die Rückgabe angeordnet, so hat der Erwerber des Gegenstandes Anspruch auf eine von dem zuständigen Gericht in jedem einzelnen Fall festzulegende angemessene Entschädigung, sofern er nachweist, daß er nicht wissen konnte oder mußte, daß das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats verbracht worden ist.

Im Falle von Schenkung oder Erbschaft darf der Erwerber keinen günstigeren Status genießen als derjenige, von dem er den Gegenstand durch Schenkung oder Erbschaft erhalten hat.

Der ersuchende Mitgliedstaat zahlt die Entschädigung.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich die zentrale Stelle der anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Wenn ein und dasselbe Kulturgut Gegenstand mehrerer Rückgabeklagen ist, fällt die Gerichtsbehörde ein einziges gemeinsames Urteil.

Artikel 8

(1) Der Rückgabeanspruch gemäß dieser Richtlinie verjährt innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat von dem Ort der Belegenheit des Kulturguts und der Identität seines Besitzers Kenntnis erhält. In jedem Fall verjährt der Rückgabeanspruch innerhalb einer Frist von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats verbracht wurde, sofern es sich nicht um Kulturgüter handelt, die zu öffentlichen Sammlungen gehören und für die Unverjährbarkeit vorgesehen ist.

(2) Die Rückgabeklage ist unzulässig, wenn das Verbringen aus dem Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wird, nicht mehr unrechtmäßig ist.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Artikel 8 und 14 wird die Rückgabe des Kulturguts von dem zuständigen Gericht angeordnet, wenn erwiesen ist, daß es sich dabei um ein Kulturgut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 handelt und die Verbringung aus dem Staatsgebiet unrechtmäßig war.

Artikel 10

Wird die Rückgabe angeordnet, so hat der Erwerber des Gegenstandes Anspruch auf eine von dem zuständigen Gericht in jedem einzelnen Fall festzulegende angemessene Entschädigung, sofern er nachweist, daß er beim Erwerb die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.

Im Fall von Schenkung oder Erbschaft darf der Erwerber keinen günstigeren Status genießen als derjenige, von dem er den Gegenstand durch Schenkung oder Erbschaft erhalten hat.

Der ersuchende Mitgliedstaat zahlt die Entschädigung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 11

Die Ausgaben, die sich aus dem Vollzug des Beschlusses ergeben, mit dem die Rückgabe des Kulturguts angeordnet wird, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaats.

Artikel 12

Die Zahlung der angemessenen Entschädigung gemäß Artikel 10 und der Ausgaben gemäß Artikel 11 steht dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats nicht entgegen, aufgrund seiner nationalen Rechtsvorschriften die Rückzahlung dieser Beträge von den Personen zu fordern, die für die unrechtmäßige Verbringung des Kulturguts aus seinem Staatsgebiet verantwortlich sind.

Artikel 13

Die Frage des Eigentums an dem Kulturgut nach erfolgter Rückgabe bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt nur für unrechtmäßige Verbringungen aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats, die ab dem 1. Januar 1993 erfolgt sind.

Artikel 15

(1) Jeder Mitgliedstaat kann seine Verpflichtung zur Rückgabe auf andere als die im Anhang aufgeführten Kategorien ausdehnen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung auf Anträge auf Rückgabe von Kulturgütern anwenden, die vor dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht wurden.

Artikel 16

Diese Richtlinie steht den zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen nicht entgegen, die dem ersuchenden Mitgliedstaat und/oder dem Eigentümer, dem das Kulturgut entwendet wurde, aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich und erstmals im Februar 1994 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 11

Die Ausgaben, die sich aus dem Vollzug des Beschlusses ergeben, mit dem die Rückgabe des Kulturguts angeordnet wird, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaats.

Artikel 12

Die Zahlung der angemessenen Entschädigung gemäß Artikel 10 und der Ausgaben gemäß Artikel 11 steht dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats nicht entgegen, aufgrund seiner nationalen Rechtsvorschriften die Rückzahlung dieser Beträge von den Personen zu fordern, die für die unrechtmäßige Verbringung des Kulturguts aus seinem Staatsgebiet verantwortlich sind.

Artikel 13

Die Frage des Eigentums an dem Kulturgut nach erfolgter Rückgabe bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt nur für unrechtmäßige Verbringungen aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats, die ab dem 1. Januar 1993 erfolgt sind.

Artikel 15

(1) Jeder Mitgliedstaat kann seine Verpflichtung zur Rückgabe auf andere als die im Anhang aufgeführten Kategorien ausdehnen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung auf Anträge auf Rückgabe von Kulturgütern anwenden, die vor dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht wurden.

Artikel 16

Diese Richtlinie steht den zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen nicht entgegen, die dem ersuchenden Mitgliedstaat und/oder dem Eigentümer, dem das Kulturgut entwendet wurde, aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich und erstmals im Februar 1994 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle drei Jahre eine Beurteilung der Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts. Im Lichte der Beurteilung der Effizienz des Systems legt sie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Artikel 18

Die Kommission wird von dem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ... für die Überprüfung des Anhangs dieser Richtlinie eingesetzten Kulturgüterausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Der Ausschuß prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Anhangs dieser Richtlinie, die ihm der Vorsitzende entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle drei Jahre eine Beurteilung der Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts. Im Licht der Beurteilung der Effizienz des Systems legt sie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Artikel 18

Die Kommission wird von dem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ... für die Überprüfung des Anhangs dieser Richtlinie eingesetzten Kulturgüterausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Der Ausschuß prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Anhangs dieser Richtlinie, die ihm der Vorsitzende entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG

ANHANG

Kategorien von Gegenständen nach Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich, denen als „Kulturgut“ im Sinne von Artikel 36 EWG-Vertrag eingestufte Gegenstände angehören müssen, damit sie gemäß dieser Richtlinie zurückgegeben werden können

Kategorien von Gegenständen nach Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich, denen als „Kulturgut“ im Sinne von Artikel 36 EWG-Vertrag eingestufte Gegenstände angehören müssen, damit sie gemäß dieser Richtlinie zurückgegeben werden können

- A. 1. Archäologische Ausgrabungsgegenstände und Funde, die älter sind als 100 Jahre
2. Teile, einschließlich des Mobiliars, aus der Aufteilung von Kunst- oder Baudenkmalern, kirchlichen Denkmälern bzw. archäologischen Stätten, die älter sind als 100 Jahre
3. Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die vollständig mit der Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (*)
4. Original-Radierungen, -Stiche und -Lithographien sowie lithographische Matrizen (*)
5. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (*)
6. Assemblagen und Montagen (*)
7. Photographien (*)
8. Handschriften, die älter sind als 100 Jahre, und Wiegendrucke als Einzelstücke oder Sammlung
9. Bücher, die älter sind als 200 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
10. Archive aller Art, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern
11. Briefmarkensammlungen und Einzelexemplare für Briefmarkensammlungen
12. Sammlungen und Einzelexemplare für zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungen oder von historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert

- A. 1. Archäologische Ausgrabungsgegenstände und Funde, die älter sind als 100 Jahre
2. Teile, einschließlich des Mobiliars, aus der Aufteilung von Kunst- oder Baudenkmalern, kirchlichen Denkmälern bzw. archäologischen Stätten, die älter sind als 100 Jahre
3. Bilder, Gemälde, Zeichnungen und Mosaik, die vollständig mit der Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (*)
4. Original-Radierungen, -Stiche und -Lithographien sowie lithographische Matrizen (*)
5. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (*)
6. Assemblagen und Montagen (*)
7. Photographien und audiovisuelles Material (*)
8. Handschriften, die älter sind als 100 Jahre, und Wiegendrucke als Einzelstücke oder Sammlung
9. Bücher, die älter sind als 200 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
10. Archive aller Art, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern
11. Briefmarkensammlungen und Einzelexemplare für Briefmarkensammlungen
12. Sammlungen und Einzelexemplare für zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungen oder von historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert

(*) Urheber verstorben.

(*) Urheber verstorben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

13. Kraftfahrzeuge, die älter sind als 75 Jahre

14. Antiquitäten und Sammlungsstücke, die älter sind als 100 Jahre

Die Kulturgüter, die unter diese Kategorien fallen, werden nur von der vorliegenden Richtlinie erfaßt, wenn sie den unter B aufgeführten Wertgruppen entsprechen.

B. Wertgruppen, die bestimmten unter A genannten Kategorien entsprechen:

Kategorie 3: — Gegenstand aus der Zeit zwischen 1600 und 1900: 75 000 ECU,
— Gegenstand aus der Zeit nach 1900: 150 000 ECU;

Kategorie 4: 7 500 ECU;

Kategorie 5: 50 000 ECU;

Kategorie 6: 100 000 ECU;

Kategorie 7: 7 500 ECU;

Kategorie 11: 25 000 ECU;

Kategorie 14: — Gebrauchs- und Dekorationsgegenstände zur Innenausstattung: 20 000 ECU,
— Musikinstrumente: 20 000 ECU,
— alle weiteren Gegenstände: 50 000 ECU.

Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Rückgabe zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Gegenstands in dem ersuchten Mitgliedstaat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

13. Kraftfahrzeuge, die älter sind als 75 Jahre

14. Antiquitäten und Sammlungsstücke, die älter sind als 100 Jahre

Die Kulturgüter, die unter diese Kategorien fallen, werden nur von der vorliegenden Richtlinie erfaßt, wenn sie den unter B aufgeführten Wertgruppen entsprechen.

B. Wertgruppen, die bestimmten unter A genannten Kategorien entsprechen:

Kategorie 3: — Gegenstand aus der Zeit zwischen 1600 und 1900: 75 000 ECU,
— Gegenstand aus der Zeit nach 1900: 150 000 ECU;

Kategorie 4: 7 500 ECU;

Kategorie 5: 50 000 ECU;

Kategorie 6: 100 000 ECU;

Kategorie 7: 7 500 ECU;

Kategorie 11: 25 000 ECU;

Kategorie 14: — Gebrauchs- und Dekorationsgegenstände zur Innenausstattung: 20 000 ECU,
— Musikinstrumente: 20 000 ECU,
— alle weiteren Gegenstände: 50 000 ECU.

Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Rückgabe zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Gegenstands in dem ersuchten Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen

(92/C 172/07)

KOM(92) 204 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Juni 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fische sind in Anhang II des Vertrages aufgeführt. Ihre Vermarktung ist eine wichtige Einkommensquelle für den Aquakultursektor.

Damit eine vernünftige Entwicklung der Aquakultur und ein besserer Tiergesundheitsschutz in der Gemeinschaft gewährleistet sind, müssen auf Gemeinschaftsebene Bekämpfungsmaßnahmen für den Fall von Seuchenausbrüchen erlassen werden.

Zu regeln ist die Bekämpfung der Seuchen, die in den Listen des Anhangs A der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾ aufgeführt sind.

Fischkrankheiten können rasch seuchenartige Ausmaße annehmen und eine hohe Mortalität sowie Störungen verursachen. Dadurch kann die Rentabilität der Aquakultur drastisch verringert werden.

Bei Seuchenverdacht sind sofort Bekämpfungsmaßnahmen zu treffen, damit bei Seuchenbestätigung unverzüglich und mit Erfolg vorgegangen werden kann.

Die zu treffenden Maßnahmen müssen die Verhütung der Seuchenverschleppung zum Ziel haben, insbesondere durch strenge Verbringungskontrollen für Fische und Erzeugnisse, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten.

Zur Prävention von Fischseuchen soll in der Gemeinschaft ein Impfverbot gelten. Für besondere Notfälle ist jedoch eine Impfung vorzusehen.

Jeder verwendete Impfstoff muß von einem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium auf seine Wirksamkeit geprüft und genehmigt werden, damit die gebotene Gewähr besteht.

Die Prävention der Seuchenverschleppung erfordert gründliche epidemiologische Untersuchungen.

Im Interesse einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung ist die Seuchendiagnose zu harmonisieren und den zuständigen Laboratorien zu übertragen, die durch ein gemeinschaftliches Referenzlabor koordiniert werden können.

Gemeinsame Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind die Grundlage für die Erhaltung eines einheitlichen Tiergesundheitsstands —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft, die bei Verdacht oder Bestätigung des Auftretens der Fischkrankheiten gemäß Anhang A, Listen I und II, der Richtlinie 91/67/EWG zu treffen sind.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/67/EWG.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *Krankheit der Liste I*: Fischkrankheit gemäß Anhang A, Liste I, der Richtlinie 91/67/EWG.
2. *Krankheit der Liste II*: Fischkrankheit gemäß Anhang A, Liste II, der Richtlinie 91/67/EWG.
3. *Seuchenverdächtige Fische*: Fische, bei denen bestimmte klinische Anzeichen, postmortale Läsionen oder Reaktionen im Labortest auf eine der Krankheiten der Liste I oder der Liste II schließen lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

4. *Seuchenkranke Fische*: Fische, bei denen eine Krankheit der Liste I oder der Liste II infolge des Ergebnisses einer Laboruntersuchung amtlich bestätigt worden ist.
5. *Seuchenverdächtiger Fischhaltungsbetrieb*: Betrieb, in dem seuchenverdächtige Fische gehalten werden.
6. *Seuchenbetrieb*: Fischhaltungsbetrieb, in dem infizierte Fische gehalten werden.

Artikel 3

Alle Betriebe, die Fische züchten oder halten, die für die Krankheiten der Liste I oder der Liste II anfällig sind,

1. müssen in einem ständig zu aktualisierenden amtlichen Register erfaßt sein;
2. führen Buch über
 - a) alle Zugänge an lebenden Fischen, Eiern und Gameten unter Angabe der Daten der Anlieferung, der Stückzahl bzw. ihres Gewichts, der Herkunft, des Zulieferers und der Fischgröße;
 - b) alle Abgänge an lebenden Fischen, Eiern und Gameten unter Angabe der Versanddaten, der Stückzahl oder des Gewichts, der Bestimmung und der Fischgröße.

Artikel 4

- (1) Jeder Verdacht auf eine Fischkrankheit der Liste I oder Liste II ist der zuständigen Behörde und gegebenenfalls dem Besitzer oder Halter der Fische unverzüglich und auf kürzestem Wege mitzuteilen.
- (2) Bis zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3 trifft der Besitzer oder Halter seuchenverdächtiger Fische alle erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes.

KAPITEL II

Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten der Liste I

Artikel 5

- (1) Bei Anzeige des Verdachts auf Vorliegen einer Fischkrankheit der Liste I veranlaßt die zuständige Behörde unverzüglich amtliche Untersuchungen, um die Präsenz des Krankheitserregers zu bestätigen bzw. auszuschließen, insbesondere durch klinische Untersuchungen und erforderlichenfalls durch die Entnahme von Proben für Untersuchungen in einem zugelassenen Labor.

(2) Bestätigt sich der Seuchenverdacht, so sorgt die zuständige Behörde dafür, daß die Vorschriften dieser Richtlinie durchgeführt und eingehalten werden.

(3) Die zuständige Behörde stellt jeden seuchenverdächtigen Fischhaltungsbetrieb unter amtliche Überwachung und veranlaßt insbesondere folgendes:

- Sie verfügt eine amtliche Zählung aller Fischklassen und für jede dieser Klassen eine Bestandsaufnahme mit ungefährender Angabe der bereits verendeten, infizierten, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Fische. Die Zählung ist vom Besitzer oder Halter zu aktualisieren, um den Bestandszuwachs bzw. die Mortalität während der Verdachtsphase zu erfassen. Die Ergebnisse der Zählung sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jedem Kontrollbesuch überprüft werden.
- Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde darf der Betrieb weder lebende noch tote Fische oder Eier annehmen bzw. abgeben.
- Tote Fische und ihre Eingeweide sind unter Aufsicht der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.
- Die Anlieferung und der Abtransport von Futtermitteln, Arbeitsgerät, Gegenständen und sonstigen Stoffen wie Abfällen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, bedürfen erforderlichenfalls der Genehmigung der zuständigen Behörde, welche die notwendigen Vorschriften erläßt, um eine Verschleppung des Krankheitserregers zu verhüten.
- Personen dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten oder verlassen.
- Zufahrt und Ausfahrt aus dem Betrieb bedürfen erforderlichenfalls der Genehmigung der amtlichen Stelle, welche die notwendigen Vorschriften erläßt, um eine Verschleppung des Krankheitserregers zu verhüten.
- An den Ein- und Ausgängen der Fischhaltungsbetriebe ist eine geeignete Desinfektion durchzuführen.
- Es ist eine epizootiologische Untersuchung gemäß Artikel 7 Absatz 1 durchzuführen.

— Alle Haltungsbetriebe eines Wassereinzugsgebiets oder eines Küstengebiets sind unter amtliche Überwachung zu stellen; ohne Genehmigung der amtlichen Stelle dürfen weder Fische noch Eier diese Betriebe verlassen. Bei großen Wassereinzugsgebieten kann die amtliche Stelle beschließen, diese Maßnahme auf ein stromaufwärts und stromabwärts des seuchenverdächtigen Haltungsbetriebs gelegenes Gebiet zu beschränken, wenn dieses Gebiet ein Höchstmaß an Sicherheit dafür bietet, daß eine Seucheneinschleppung ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind die amtlichen Stellen benachbarter Mitgliedsta-

ten oder Drittländer über den Seuchenverdacht zu informieren. In diesem Fall treffen die amtlichen Stellen der betroffenen Mitgliedstaaten die zur Anwendung der Maßnahmen dieses Artikels erforderlichen Vorkehrungen. Gegebenenfalls werden die geeigneten Maßnahmen im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 15 getroffen.

(4) Besteht Seuchenverdacht bei Fischen, die nicht in einem Fischhaltungsbetrieb gehalten werden, so trifft die amtliche Stelle die zur Verhütung einer möglichen Seuchenverschleppung erforderlichen Maßnahmen und verfügt insbesondere solche, die den Vorkehrungen gemäß Absatz 3 gleichwertig sind.

(5) Die Maßnahmen gemäß Absatz 3 und 4 werden erst aufgehoben, wenn der Seuchenverdacht amtlich entkräftet wurde.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach Bestätigung einer Krankheit der Liste I verfügt die amtliche Stelle zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Artikel 5 folgende Maßnahmen:

a) im Seuchenbetrieb:

- Bei Landanlagen sind Wasserzulauf und -ablauf zu sperren; bei Käfiganlagen ist der Besatz unverzüglich zu entfernen.
- Alle lebenden Fische und Eier sind unter Aufsicht der amtlichen Stelle unschädlich und so zu beseitigen, daß jedes Risiko der Seuchenverschleppung vermieden wird. Allerdings kann die amtliche Stelle zulassen, daß Fische oder Fischteile für den menschlichen Genuß vermarktet oder verarbeitet werden, sofern dies unter Bedingungen erfolgt, bei denen die Verschleppung von Krankheitserregern ausgeschlossen ist. In diesem Fall sind die Eingeweide der Fische zwecks Inaktivierung der etwa enthaltenen Erreger zu behandeln.
- Nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Fische sind Teiche, Geräte und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, nach den Anweisungen der amtlichen Stelle, die erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt werden, zu desinfizieren.
- Stoffe gemäß Artikel 5 Absatz 3 vierter Gedankenstrich, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, sind zu vernichten oder so zu behandeln, daß die Abtötung etwa vorhandener Krankheitserreger gewährleistet ist.
- Gemäß Artikel 7 Absatz 1 ist eine epizootiologische Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 4 durchzuführen. Diese Untersuchung umfaßt die Entnahme von Proben für Laboruntersuchen.

b) Alle Fischhaltungsbetriebe des Wassereinzugsgebiets oder des Küstengebiets, in dem der Seuchenbetrieb gelegen ist, sind Tiergesundheitskontrollen zu unterziehen. Bei Positivergebnissen finden die Maßnahmen gemäß Buchstabe a) Anwendung.

c) Gelten außerhalb von Fischhaltungsbetrieben lebende Fische als infiziert, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die denen gemäß Buchstabe a) äquivalent sind.

d) Die amtliche Stelle genehmigt die Wiederaufstockung der Fischbestände eines Fischhaltungsbetriebs, nachdem sie sich von der sachgemäßen Reinigung und Desinfektion überzeugt hat und sofern genügend Zeit verstrichen ist, um die vollständige Abtötung des Krankheitserregers und die Tilgung etwaiger anderer Infektionen im gleichen Wassereinzugsgebiet zu gewährleisten.

e) Erfordert die Ausführung der Maßnahmen gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) die Mitwirkung der amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten, so arbeiten diese mit der amtlichen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats zusammen, um die Einhaltung der Maßnahmen dieses Artikels zu gewährleisten. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen im Wege des Verfahrens nach Artikel 15 zu treffen.

(2) Bei außergewöhnlich schwerer Ausbreitung der Seuche sind zusätzliche Maßnahmen im Wege des Verfahrens nach Artikel 15 zu treffen.

Artikel 7

(1) Die epizootiologische Untersuchung erfaßt

- die mutmaßliche Zeitspanne zwischen dem ersten Auftreten der Infektion im Fischhaltungsbetrieb und dem Auftreten der ersten Verdachtsmomente bzw. der Seuchenanzeige;
- die Ermittlung der möglichen Ansteckungsquelle im Fischhaltungsbetrieb sowie die Ermittlung der anderen Betriebe mit empfänglichen Arten, die möglicherweise infiziert sind;
- die Verbringung von Fischen und Stoffen sowie den ein- und ausgehenden Personen- und Fahrzeugverkehr als mutmaßliche Ursache der Verschleppung des Seuchenerregers in den bzw. aus dem betreffenden Betrieb;
- die mögliche Existenz von Seuchenträgern sowie deren Verbreitung.

(2) Ergibt diese epizootiologische Untersuchung, daß die Seuche durch Fische, andere Tiere, Personen oder

Fahrzeuge oder auf andere Weise aus einem anderen Wassereinzugsgebiet eingeschleppt oder in ein anderes Wassereinzugsgebiet verschleppt worden sein könnte, so werden die in diesem Wassereinzugsgebiet liegenden Betriebe als seuchenverdächtig erklärt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 5 finden Anwendung. Wird die Seuche bestätigt, so gelten die Maßnahmen gemäß Artikel 6.

(3) Ergibt diese epizootiologische Untersuchung, daß die Mitwirkung der amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten erforderlich ist, so arbeiten diese mit der amtlichen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats zusammen, damit sichergestellt ist, daß die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.

(4) Zur umfassenden Koordinierung aller Maßnahmen zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche und zur Durchführung der epizootiologischen Untersuchung wird ein Krisenzentrum geschaffen.

Es gelten die allgemeinen Vorschriften für die innerstaatlichen Krisenzentren und ein entsprechendes Krisenzentrum auf Gemeinschaftsebene gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ...⁽¹⁾.

KAPITEL III

Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten der Liste II

Artikel 8

(1) Es gelten die Vorschriften der Artikel 5, 6 und 7

- a) in einem gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/67/EWG zugelassenen Gebiet;
- b) in einem Gebiet, für das ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 91/67/EWG genehmigt wurde.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für Fischarten wie tropische Fische, die nicht Carrier-Arten sind.

Artikel 9

(1) Es gelten die Vorschriften des Artikels 5 Absätze 1, 2, 3 erster bis achter Gedankenstrich und 5, des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a) und d) sowie des Artikels 7 Absatz 1

- a) in einem gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/67/EWG zugelassenen Fischhaltungsbetrieb;
- b) in einem Fischhaltungsbetrieb, für den ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 91/67/EWG genehmigt wurde.

(2) Ergibt die epizootiologische Untersuchung gemäß Artikel 7 Absatz 1, daß die Seuche durch Tiere, Personen oder Fahrzeuge oder auf andere Weise aus einem zugelassenen Gebiet oder aus einem anderen zugelassenen Betrieb eingeschleppt worden sein könnte, so werden diese Gebiete oder Betriebe als seuchenverdächtig erklärt und geeignete Maßnahmen getroffen.

(3) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich kann die amtliche Stelle zulassen, daß die Fische erst bei Erreichen des gängigen Mastendgewichts nach einer entsprechenden Mastperiode geschlachtet werden.

Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für Fischarten wie tropische Fische, die nicht Carrier-Arten sind.

Artikel 10

(1) Die Vorschriften dieses Artikels gelten für nicht-zugelassene Betriebe in einem nicht-zugelassenen Gebiet.

(2) Besteht der Verdacht, daß Fische eines in einem nicht-zugelassenen Gebiet gelegenen nicht-zugelassenen Betriebs mit einer der Krankheiten der Liste II infiziert sind, so veranlassen die amtlichen Stellen unverzüglich amtliche Untersuchungen, um das Vorliegen der Seuche zu bestätigen bzw. auszuschließen, erforderlichenfalls durch die Entnahme von Proben für Laboruntersuchungen in einem zugelassenen Laboratorium.

(3) Wird eine der Krankheiten der Liste II amtlich bestätigt, so ist das Verbringen von Fischen oder Eiern aus diesem Fischhaltungsbetrieb auf öffentlichen oder privaten Verkehrswegen verboten. Mit Genehmigung der amtlichen Stelle können lebende Fische oder Eier jedoch aus solchen Seuchenbetrieben verbracht werden, um zu einem anderen Seuchenbetrieb oder zur sofortigen Schlachtung zu einem Schlachtbetrieb befördert zu werden. Die bei der Schlachtung anfallenden Eingeweide sind so zu behandeln, daß die Krankheitserreger abgetötet werden.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 11

(1) Probenahmen und Laboruntersuchungen zum Nachweis von Krankheiten der Listen I und II werden nach den Methoden vorgenommen, die nach dem Verfahren des Artikels 15 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt worden sind.

(2) Die Laboruntersuchungen zum Nachweis einer Krankheit werden von einem Laboratorium durchgeführt, das von der amtlichen Stelle zugelassen ist. Bei diesen Untersuchungen ist erforderlichenfalls und besonders beim ersten Auftreten der Krankheit der Typ, Subtyp oder die Variante des betreffenden Krankheitserre-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L ...

gers zu bestimmen, der erforderlichenfalls von einem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium bestätigt werden kann. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Namen der zugelassenen innerstaatlichen Laboratorien mit.

(3) Die zugelassenen innerstaatlichen Laboratorien stehen erforderlichenfalls über ein von der amtlichen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats benanntes innerstaatliches Referenzlaboratorium mit dem im Anhang benannten gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium in Verbindung.

(4) Dem im Anhang A genannten gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium obliegen die im Anhang B aufgeführten Aufgaben. Die Bedingungen für den Einsatz dieses Laboratoriums werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgesetzt, sofern sie nicht bereits in Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾ festgesetzt wurden.

Artikel 12

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Krisenplan, aus dem hervorgeht, wie er bei Ausbruch bei einer der Seuchen der Liste I die Vorschriften dieser Richtlinie durchzuführen gedenkt.

Dieser Plan soll den Zugang zu Einrichtungen, Ausrüstungen, Personal und anderen Mitteln regeln, die zur schnellen und wirksamen Tilgung der Seuche erforderlich sind.

(2) Für die Erstellung der Pläne gelten die Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG der Kommission vom 8. Januar 1991 mit Kriterien zur Erstellung von Notstandsplänen für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche⁽²⁾.

Die Kommission kann diese Kriterien gemäß Artikel 15 den Besonderheiten der Seuche entsprechend ändern oder ergänzen.

(3) Die nach den Kriterien gemäß Absatz 2 erstellten Pläne müssen der Kommission spätestens am 1. April 1993 vorliegen.

(4) Die Kommission prüft, ob die Pläne die Verwirklichung des gesteckten Ziels ermöglichen, und schlägt den Mitgliedstaaten etwaige Änderungen vor, um die Pläne mit denen der anderen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 29.

Die Kommission genehmigt die erforderlichenfalls geänderten Krisenpläne nach dem Verfahren des Artikels 15.

Die Pläne können nach dem gleichen Verfahren nachträglich geändert oder ergänzt werden, um der Entwicklung der Lage Rechnung zu tragen.

Artikel 13

(1) Die Impfung gegen Krankheiten der Liste II in zugelassenen Gebieten und in zugelassenen Fischhaltungsbetrieben, die in nichtzugelassenen Gebieten gelegen sind, ist verboten. Bei Auftreten einer der Krankheiten der Liste II in einem zugelassenen Gebiet oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, der in einem nichtzugelassenen Gebiet gelegen ist, und bei Gefahr ihrer Ausbreitung kann nach dem Verfahren des Artikels 15 beschlossen werden, die Impfung im Einzelfall ausnahmsweise zuzulassen. Die dafür geltenden Sonderbedingungen umfassen:

- Festlegung des geographischen Gebiets, in dem die Impfung durchzuführen ist;
- Bestimmung der Art und der Größenklasse der zu impfenden Fische;
- Festlegung der Dauer der Impfkampagne;
- Festlegung des zu verwendenden Impfstofftyps und der Art seiner Verabreichung;
- die Klärung sonstiger Fragen im Zusammenhang mit der Krisenlage.

(2) Für die Verbringung von Fischen aus einem solchen Impfgebiet gelten die nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegten Bedingungen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über den Stand der Impfungen. Nach dem Verfahren des Artikels 15 kann beschlossen werden, die Impfmaßnahmen zu ändern, auszuweiten oder zu beenden.

Artikel 14

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärschuss, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

Artikel 15

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen, nehmen diese Vorschriften selbst auf diese Richtlinie Bezug oder werden sie bei ihrer amtlichen Verpflichtung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme regeln die Mitgliedstaaten.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG A

Gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für Fischkrankheiten

Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für Fischkrankheiten ist das

Statens Veterinære Serumlaboratorium,
Landbrugsministeriet,
Hangøvej 2,
DK-8200 Århus N.

ANHANG B

Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums gemäß Anhang A

Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium ist zuständig für die

- Identifizierung von Virusisolaten;
 - Versorgung mit hochwertigen Diagnosereagenzien auf Bestellung;
 - Zulassung von Diagnosereagenzien aus anderen Laboratorien auf der Grundlage von Titration und Spezifitätstests;
 - Anbahnung von Kontakten mit Forschungslaboratorien in Drittländern zwecks eingehender Erforschung von Viren, die in der Gemeinschaft bisher nicht identifiziert wurden;
 - regelmäßige Durchführung von Ringversuchen auf Gemeinschaftsebene;
 - Aufbewahrung von Erregerisolaten aus bestätigten Seuchenfällen;
 - erforderlichenfalls Zulassung von Impfstoffen zur Verwendung gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie.
-

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur endgültigen Regelung der Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind ⁽¹⁾

(92/C 172/08)

KOM(92) 283 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. Juni 1992)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 7. 12. 1991, S. 10.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Sechste Erwägung

Es ist angezeigt, die auf die Kabotage anwendbaren Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorbehaltlich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts festzulegen und hierbei zu berücksichtigen, daß die betreffenden Dienstleistungen zeitlich befristet erbracht werden und daß für die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten müssen.

Artikel 5

Erreicht der Kabotageanteil an einem innerstaatlichen Verkehr — gemessen in Tonnenkilometern — 5 %, so kann jeder Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 4 die Durchführung der Kabotage zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1995 von einer Anmeldung abhängig machen und den Kabotageanteil 1993 auf 5 % seiner nationalen Straßentransporte, in Tonnenkilometern gerechnet, 1994 auf 6 % und 1995 auf 7 % begrenzen; hierzu muß die Kommission vorab binnen 15 Tagen nach Erhalt des Antrags ihre Zustimmung erteilt haben.

Die Verkehrsunternehmer müssen die Anmeldung bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats einreichen.

Artikel 6

Absätze 2 und 3

(2) Verstöße eines nichtansässigen Verkehrsunternehmers werden unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung im Aufnahmemitgliedstaat den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Verkehrsunternehmers gemeldet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Sechste Erwägung

Es ist angezeigt, die auf die Kabotage anwendbaren Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorbehaltlich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts festzulegen.

Entfällt

Artikel 6

Absätze 2 und 3

(2) Verstöße eines nichtansässigen Verkehrsunternehmers werden unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung im Aufnahmemitgliedstaat den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Verkehrsunternehmers gemeldet.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die zuständigen Behörden übermitteln einander alle ihnen bekannten Auskünfte über die Sanktionen, die aufgrund dieser Verstöße verhängt werden.

(3) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei schweren oder wiederholten Verstößen die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats ersuchen, Sanktionen zu verhängen.

Diese können bestehen in:

- einer Verwarnung;
- einem zeitlich begrenzten oder endgültigen Verbot, innerhalb des Aufnahmemitgliedstaats Verkehrsdienste auszuführen; dieses Verbot wird in die Gemeinschafts-Fahrerlaubnis, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. ... (KOM(91) 293, dem Rat am 27. August 1991 vorgelegt) vorgesehen ist, eingetragen;
- dem Entzug der Gemeinschafts-Fahrerlaubnis.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die zuständigen Behörden übermitteln einander alle ihnen bekannten Auskünfte über die Sanktionen, die aufgrund dieser Verstöße verhängt werden.

Bei Vorlage einer gefälschten Kabotagegenehmigung wird diese sofort eingezogen; sie wird der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmers übermittelt.

(3) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei schweren oder wiederholten Verstößen die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats ersuchen, Sanktionen zu verhängen.

Diese können bestehen in:

- einer Verwarnung;
- einem zeitlich begrenzten oder endgültigen Verbot des Zugangs des Unternehmens zu Beförderungstätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat.

Diese Verbote werden in die Gemeinschafts-Fahrerlaubnis, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten vorgesehen ist, eingetragen;

- dem Entzug der Gemeinschafts-Fahrerlaubnis.

Artikel 8a

(neu)

Die Kommission erstellt je Mitgliedstaat eine Übersicht über spezielle, von den gemeinschaftlichen Bestimmungen, die Verkehrsunternehmer gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) dieser Verordnung beachten müssen. Die Mitgliedstaaten liefern sämtliche für diese Übersicht relevanten Angaben. Exemplare dieser Übersicht sind gegen angemessenes Entgelt bei der Kommission erhältlich.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Luxemburg



EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM
von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 x 25 cm

ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT
Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 x 29,7 cm

ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



Die öffentlichen
Finanzen
der
Gemeinschaft

Der Gemeinschaftshaushalt
nach der Reform von 1988

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

